

Häufig gestellte Fragen im Bereich der Kindertagesförderung

zu der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung – Corona-KiföVO M-V

1) Welche Einrichtungen dürfen seit dem 16. März nicht mehr besucht werden?

Seit dem 16. März dürfen Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippen, Kindergärten und Horte) und Kindertagespflegestellen in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich nicht mehr besucht werden. Ab dem 11. Mai 2020 werden die Kindertagespflegestellen des Landes wieder geöffnet.

2) Warum gilt ein Besuchsverbot für die Kindertageseinrichtungen?

Die Maßnahme des Besuchsverbotes ist aufgrund der anhaltenden Übertragung der Atemwegserkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird, erforderlich.

Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber, ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die Übertragungsfahr ist bei Kindern besonders hoch, weil insbesondere kindliches Spiel in den Schulen, Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen regelmäßig mit einem spontanen und engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander einhergeht. Die Einhaltung der allgemein empfohlenen Hygieneetiketten ist – abhängig vom Alter und Entwicklungsstand der Kinder – nicht immer umzusetzen. In Schulen und bei der Kindertagesförderung kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Das Besuchsverbot ist weitreichend, dient aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen. Nachdem die Bürgerinnen und Bürger des Landes die Schutzmaßnahmen vorbildlich angenommen haben, sind ihre Effekte bereits nach einigen Wochen eingetreten. Basierend auf dem tatsächlichen Infektionsgeschehen wird die schrittweise Wiedereröffnung von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesförderung angestrebt.

3) Wie lange gilt das Besuchsverbot der Kindertageseinrichtungen?

Das Besuchsverbot gilt bis auf Weiteres. Die Anlage zum MV-Plan 2.0 sieht vor dieses schrittweise durch einen eingeschränkten Regelbetrieb zu lockern.
https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerpr%C3%A4sidentin%20und%20Staatskanzlei/Dateien/pdf-Dokumente/Anlage_MVPlan.pdf

4) Warum wird die Kindertagesförderung schrittweise wieder geöffnet?

Aufgrund der anhaltenden Übertragung der Atemwegserkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird und um einen wirksamen Infektionsschutz bzw. eine Verlangsamung der Infektionszeit zu erreichen, sind Hygieneregeln erforderlich. Diese erfordern im Verhältnis mehr Personal und mehr Räumlichkeiten, die jedoch in der Regel nicht zur Verfügung stehen. Vor der Rückkehr zum Regelbetrieb ist das Infektionsgeschehen deshalb zu berücksichtigen und schrittweise vorzugehen.

5) Warum werden Kinder in der Kindertagespflege ab dem 11. Mai 2020 wieder gefördert?

Ab dem 11. Mai 2020 ist der Besuch der Kindertagespflege gestattet (eingeschränkter Regelbetrieb). Auf Grund der kleinen Gruppengrößen und des konstanten Betreuungsbezugs zwischen Kindertagespflegeperson und Kindern können Hygienegrundsätze in der Regel eingehalten werden, sodass die Wiedereröffnung der Kindertagespflege möglich ist. Eltern können ihre Kinder dann wieder regulär zur Betreuung zu ihrer Kindertagespflegeperson bringen. Es gelten dieselben Regelungen zum Bildungsauftrag, Förderumfang zur Finanzierung und zu den Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle wie vor den Corona-Schutzmaßnahmen.

6) Werden Grundschülerinnen und Grundschüler, die nun wieder zur Schule gehen dürfen, automatisch auch im Hort betreut?

Nein. Im Hort gelten weiterhin die Regelungen zur Notfallbetreuung. Grundschülerinnen und Grundschüler, die auf Grund der schrittweisen Schulöffnung wieder am Unterricht teilnehmen, erhalten nicht automatisch einen Notfallbetreuungsplatz im Hort. Ziel ist es zunächst schrittweise möglichst allen Kindern wieder eine institutionelle Förderung zu ermöglichen und Kinder, die die Schule besuchen, werden bereist dort institutionell gefördert.

7) Mein Kind soll im Sommer eingeschult werden - darf mein Kind vorher den Kindergarten besuchen?

Ab dem 18. Mai 2020 sollen Kinder, die voraussichtlich im Sommer in die Schule eintreten werden (sogenannte Vorschulkinder), in Vorbereitung auf den Übergang in die Schule (Transition) die Kindertagesförderung besuchen können.

8) Ist mit einer weiteren schrittweisen Öffnung der Kindertageseinrichtungen zu rechnen?

Ja. Es ist beabsichtigt, allen Kindern in den Kindergärten und Krippen in einem weiteren Schritt wieder einen Zugang zu der frühkindlichen Bildung zu ermöglichen (eingeschränkter Regelbetrieb). Den Jugendämtern werden unter Vorgabe von Mindeststandards regionale Spielräume für die konkrete Umsetzung eingeräumt.

9) Welche Kinder können seit dem 27. April 2020 die Notfallbetreuung besuchen?

Seit dem 27. April 2020 dürfen Kinder die Kindertageseinrichtungen besuchen, bei denen

- a. mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist und
- b. eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Folgende Bereiche zählen zu den kritischen Infrastrukturen:

- a. Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnarztpraxen, medizinische Fachangestellte,
 - psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, psychosoziale Notfallversorgung,
 - stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste,
 - Hebammen, Gesundheitsfachberufe,
 - Herstellung-, Prüfung- und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln,
 - Apotheken und Sanitätshäuser,
 - veterinärmedizinische Notfallversorgung;
- b. Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - Krankenkassen,
 - Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (z. B. Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);
- c. Staatliche Verwaltung:
 - Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz,
 - Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Schwerpunktfeuerwehren und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz, Verfassungsschutz,
 - Agentur für Arbeit und Jobcenter,
 - Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes,
 - Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
 - Finanzverwaltung,
 - Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen,
 - Regierung und Parlament;
- d. Justizeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst;
- e. Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung;

- Sicherstellung der Förderung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Hilfen zur Erziehung) und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
 - notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,
 - Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
- f. Lebensmittelversorgung:
- Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelhandel,
 - Fischereiwirtschaft,
 - Drogerien,
 - Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;
- g. Öffentliche Daseinsvorsorge:
- Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
 - Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoffversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,
 - Tankstellen,
 - Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),
 - Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Versicherungsdienstleistungen, Kreditvergabe), Steuerberaterinnen und Steuerberater,
 - Öffentlicher Personennah- und Personenfern- sowie Güterverkehr, Flug- und Schiffsverkehr,
 - Post- und Paketzustelldienste,
 - Bestatterinnen und Bestatter,
 - Sicherheitsdienste für die kritische Infrastruktur,
 - Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;
- h. Medien:
- insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation.

Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notfallbetreuung seit dem 27. April 2020 aufgrund der Tätigkeit der Eltern in einer kritischen Infrastruktur sind:

- a. die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
- b. die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

Hierfür gegebenenfalls erforderliche Formulare zur Selbsterklärung der Eltern und zur Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (für Arbeitgeber und für Selbstständige) werden den Eltern von den Jugendämtern bzw. den Einrichtungen der Kindertagesförderung zur Verfügung gestellt.

Bei der Notfallbetreuung ist insgesamt restriktiv zu verfahren. Auch alle Kinder von Eltern, die einer der zuvor genannten Berufsgruppen angehören, sollen grundsätzlich zu Hause bleiben. Der gesundheitliche Schutz der Kinder und des Personals in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege hat bei allen Entscheidungen über die Notfallbetreuung oberste Priorität. Deshalb ist es auch weiterhin das Ziel, die Gruppen in der Notfallbetreuung so klein wie möglich einzurichten.

Insbesondere Eltern, die im Schicht- oder Bereitschaftsdienst tätig sind, werden gebeten zu prüfen, ob die bewilligte Notfallbetreuung jeweils in Anspruch genommen werden muss oder individuelle Lösungen genutzt werden können, um die Infektionsrisiken in der Notfallbetreuung zu reduzieren. Wird Urlaub bewilligt oder in Anspruch genommen oder entfällt der Grund der Notfallbetreuung aus anderen Gründen, ist auch die Betreuung einzustellen. Eltern haben derartige Veränderungen unaufgefordert gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

10) Reicht es für die Notfallbetreuung aus, dass ein Elternteil in einem Bereich kritischer Infrastruktur tätig ist?

Ja. Nur ein Elternteil muss in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sein. Soweit der Elternteil von seinem Arbeitsort unabkömmlich ist und eine private (familiäre) Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann, ist eine Notfallbetreuung möglich. Zum Nachweis, dass keine private Kinderbetreuung erforderlich ist, wird zum Teil auch von dem zweiten Elternteil der Nachweis der Unabkömmlichkeit an seinem Arbeitsort verlangt.

11) Gibt es weitere Ausnahmen von dem Besuchsverbot?

Eine Ausnahme vom Besuchsverbot gilt auch

- a. in Härtefällen, insbesondere wenn, wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch eines der genannten Förderungsangebote als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
- b. in begründeten Einzelfällen für Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- c. in begründeten Einzelfällen für Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Ein begründeter Einzelfall für Kinder von Alleinerziehenden kann beispielsweise vorliegen, wenn die Kinderbetreuung während der Tätigkeit im Homeoffice aufgrund des Alters der Kinder oder der Art der Tätigkeit für die Alleinerziehenden nicht mehr zumutbar ist.

Ein Härtefall kann beispielsweise vorliegen, wenn die Eltern sich in Ausbildung befinden und für den Abschluss an zwingend erforderlichen Präsenzveranstaltungen teilnehmen müssen oder ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen.

Für diese Ausnahmefälle sind die Formulare zur Selbsterklärung und Unabkömmlichkeit in der Regel nicht geeignet. In Absprache mit dem Jugendamt sollten Eltern dann einen formlosen Antrag stellen und gegebenenfalls Belege beifügen.

12) Wer entscheidet, welche Kinder in eine Kindertageseinrichtung kommen können?

Für die Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) entscheiden die zuständigen Jugendämter (örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe), welche Kinder in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden können. Die Entscheidungsbefugnis kann auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen übertragen werden. Eltern, für die eine Notfallbetreuung in Frage kommen könnte, sollen sich deshalb zunächst an die Leitung der Kindertageseinrichtung wenden.

13) Gibt es eine maximale Gruppengröße?

Eine Gruppe soll aktuell, sofern es möglich ist, die Anzahl von fünf Kindern nicht überschreiten. Die Gruppengröße darf zehn Kinder in den Kindergärten und den Krippen und fünfzehn Kinder in den Horten nicht überschreiten. In Großtagespflegestellen ist die Förderung von maximal zehn Kindern in gemeinsam genutzten Räumlichkeiten zulässig.

Zudem sollen die Gruppen so konstant, wie möglich bleiben. Dies bedeutet, dass die Kinder, möglichst in derselben Gruppe von denselben Bezugspersonen betreut werden sollen.

Bei Bedarf können auch Gemeinschaftsräume einer Kindertageseinrichtung und geeignete Räumlichkeiten außerhalb der Kindertageseinrichtung genutzt werden.

14) Wie sind die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen?

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen richten sich grundsätzlich nach der jeweils erteilten Betriebserlaubnis.

15) Welche Hygienegrundsätze sollten beachtet werden?

Seitens des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung wurden „Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V“ veröffentlicht (<https://www.regierung->

mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Hinweise%20zum%20Schutz%20von%20Besch%C3%A4ftigten%20und%20Kindern%20in%20der%20Kindertagesf%C3%B6rderung%20in%20M-V%20im%20Zusammenhang.pdf).

16) Kann für mein Kind derzeit eine Eingewöhnung stattfinden?

Soweit für die Kinder eine Ausnahme zu dem Besuchsverbot greift oder sie ab dem 11. Mai 2020 eine Kindertagespflegestelle besuchen, kann eine Eingewöhnung und der anschließende Besuch der Einrichtung/Tagespflegestelle stattfinden.

17) Welche arbeitsrechtlichen Folgen bestehen durch das Besuchsverbot und den Coronavirus SARS-CoV-2?

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales befindet sich ein FAQ zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Coronavirus.

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

18) Habe ich einen Anspruch auf Entschädigung, wenn ich aufgrund des Besuchsverbotes einen Verdienstaufschlag habe?

Aufgrund des Besuchsverbotes kann Eltern, die ihre Kinder nunmehr selbst betreuen, müssen und die keinen Anspruch auf eine Notfallbetreuung haben, Verdienstaufschlag drohen. Zur Abfederung dieser besonderen Härten wurde nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz eine Möglichkeit der Lohnfortzahlung für Eltern geschaffen, die sogenannte „Eltern-Entschädigung“. Informationen hierzu finden Sie auf der Seite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales <https://www.lagus.mv-regierung.de/Services/Blickpunkte/coronavirus-wichtige-informationen/>

19) Was mache ich mit meinem Kind während des Besuchsverbotes?

Die Schließung aller Kindertageseinrichtungen soll dazu dienen, mögliche Infektionsketten zu durchbrechen. Alle Eltern sind dazu aufgefordert, verantwortungsvoll zu handeln. Die möglichen Infektionsketten können nicht durchbrochen werden, wenn Kinder in großen Gruppen privat betreut werden. Wer ein Kind zu Hause betreuen kann, soll dies tun.

Weitere Informationen und Angebote finden Sie auf der Seite:

- des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung: „Tipps für Eltern: Zuhause-Spielideen und Online-Angebote“ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Tipps/>
- der Bundesregierung: Wie Eltern ihren Kindern jetzt helfen können <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/wie-eltern-ihren-kindern-jetzt-helfen-koennen-1730182>
- des "Kinder-Ministerium" des Bundesfamilienministeriums: mit einem achtminütigen Video Kindern alles Wichtige zum Coronavirus erklärt: <https://www.kinder-ministerium.de/deine-rechte>

- der Bundeszentrale für gesellschaftliche Aufklärung (BZgA) www.kindergesundheit-info.de gibt Eltern Tipps, wie sie ihren Kindern die Corona-Epidemie erklären und den Alltag zu Hause gestalten können: <https://www.kindergesundheit-info.de/coronavirus-elterninformationen/>

20) Muss ich das Essen abbestellen?

Für den Zeitraum der Untersagung des Besuchs der Kinder ist gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflegepersonen eine gesonderte Abmeldung für die Verpflegung nicht erforderlich.

Bei einer Essensversorgung durch einen Caterer wird eine Abbestellung, wie auch im Krankheitsfall des Kindes empfohlen, sofern Sie hierzu keine andere Mitteilung vom Caterer erhalten.

21) Muss ich als Beschäftigte oder als Beschäftigter in einer Kindertageseinrichtung oder als Kindertagespflegeperson weiterhin arbeiten?

Ja. Alle in einer Kindertageseinrichtung beschäftigten Personen und Kindertagespflegepersonen, müssen weiterhin ihrer Tätigkeit nachgehen.

Für den Einsatz des Personals ist das individuelle Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf maßgeblich und dieses hängt von verschiedenen Faktoren ab, bei denen Vorerkrankungen eine besondere Rolle zukommt. Bei der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, sind die Empfehlungen des RKIs zu berücksichtigen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.htm). Der Einsatz von Personal ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist somit nicht per se auszuschließen.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn ein Einrichtungsträger sich für den alters- oder vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal entscheidet, solange die gesundheitlichen Bedingungen gemäß den Empfehlungen des RKI gewahrt bleiben.

Personen, die akut mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder Grippesymptome (Husten, Schnupfen oder Fieber) aufweisen, müssen zu Hause bleiben.

22) Erhalten die Kindertageseinrichtungen weiterhin die Entgelte zur Finanzierung der Kindertagesförderung?

Ja. Die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V bleiben von der Corona-KiföVO M-V unberührt. Damit soll gewährleistet werden, dass das Personal der Kindertageseinrichtungen weiter beschäftigt und entlohnt wird.

Die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes werden auf Grundlage der bewilligten Plätze gezahlt.